

Vereinsatzung „Outdoor Gaming Events e. V.“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Outdoor Gaming Events“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung sowie in sonstigen Ordnungsregeln und Regelwerken des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet; unabhängig davon können alle Ämter im Verein von Frauen und Männern besetzt werden. Werden sie von Frauen besetzt, ist anstelle der männlichen Sprachform die weibliche Sprachform zu lesen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung eines geselligen Austausches zwischen Interessierten der digitalen Unterhaltungsmedien. Bei diesem Austausch geht es auch um die Stärkung eines generationenübergreifenden, toleranten Miteinanders. Der Verein möchte das Interesse „von Fans für Fans“ für digitale Unterhaltungsmedien sowie die von ihnen vermittelten positiven Werte fördern. Dabei soll ein breit gefächertes Spektrum an positiven Werten gefördert werden. Der Verein versteht sich dabei primär als Hilfe zur Erweiterung des eigenen Wissens jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein tritt für das Positive im Menschen ein, das von vielen digitalen Unterhaltungsmedien ausgeht, und möchte dieses verbreiten. Ein mögliches Negativ-Image soll abgebaut werden. Zudem soll das Miteinander der Mitglieder und Teilnehmer der von dem Verein durchgeführten Veranstaltungen gestärkt werden. Die Mitglieder und Veranstaltungsteilnehmer sollen animiert werden, ihre Wohlfühlzone zu verlassen und mit anderen gleichgesinnten außerhalb der digitalen Welt in Kontakt zu treten. Die Einbeziehung der Mitglieder in eine aktive Erweiterung ihres Wissens ist Aufgabe des Vereins. Der Verein sieht sich also nicht als Helfer, sondern als Helfer zur Selbsthilfe und als Organisator, um diesen Gedanken voranzubringen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a. durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Themenbereich digitale Unterhaltungsmedien einschließlich der Förderung eines kollektiven Spielspaßes; es soll mindestens eine Veranstaltung im Jahr im Themenbereich digitale Unterhaltungsmedien vom Verein durchgeführt werden.
 - b. durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Finanzierung der vorgenannten Aktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zur Angleichung an steuerrechtliche Vorschriften oder an Anforderungen des Vereinsregisters ohne Einberufung der Mitgliederversammlung selbst zu beschließen, soweit hiervon nicht die Rechte der Mitglieder berührt werden.

§ 4 Verbot von Begünstigung

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 56 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an den Zielen des Vereins interessierte natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Die Aufnahme ist durch die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Verein zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidend der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern an ein Vorstandsmitglied delegieren. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragssteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen, ausschließlich natürlichen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Ehrenmitglieder können in das Amt eines Bereichsleiters, nicht aber in den Vorstand, gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Bereichsleiter verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form erklärt werden.

§ 7 Ausschluss/ Sperrung/ Strafen

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied
 - a. sich beharrlich weigert, seine satzungsmäßigen Pflichten zu erfüllen,
 - b. das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten gröblich schädigt,
 - c. seine Zahlungen trotz Zahlungspflicht einstellt oder in die Insolvenz fällt,
 - d. trotz Mahnungen mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (5) Der Vorstand kann den Ausschluss nach § 7 (2) d. an ein Vorstandsmitglied delegieren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. In den Fällen § 7 (2) a. und b. ist gegen den Beschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats möglich. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Weitere Maßnahmen kann eine Zusatzordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (3) Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Es muss jede Ausgabe und jede Einnahme verzeichnet sein.
- (4) Der Verein ist zu sparsamer Geschäftsführung verpflichtet. Die Mitglieder erhalten, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen einen jeweils vom Vorstand zu beschließenden Aufwendersatz bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben, wenn dies dem Zweck des Vereins nicht widerspricht. Dabei darf aber keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- (6) Nur der Vorstand genehmigt Ausgaben der Bereichsleiter.
- (7) Außerordentliche Ausgaben müssen auf der Mitgliederversammlung genehmigt bzw. erklärt werden.
- (8) Die Buch- und Kassenführung obliegt dem gewählten Bereichsleiter für "Finanzen". Dessen Arbeit wird am Ende des Haushaltsjahres von zwei unabhängig ernannten Kassenprüfern kontrolliert, hierbei wird überprüft, ob die Kassenführung den Grundsätzen des Vereins entsprach und wirtschaftlich war.
- (9) Diese Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Es können auch Nicht-Mitglieder zum Kassenprüfer gewählt werden. Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Der Vorstand muss auf ihr Verlangen jederzeit Einblick in alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Bereichsleiter
 - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können darüber hinaus weitere Organe gebildet werden.
- (3) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Verein für ihre Tätigkeit verantwortlich. Sie sind weisungsgebunden.
- (4) Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein Aufwendersatz nach § 9 bewilligt werden.
- (5) Die Haftung der Organe des Vereins sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Einzelfall darf eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abgeschlossen werden, deren Prämien vom Verein getragen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes

- b. Entlastung der Vereinsorgane
 - c. Kontrolle der Vereinsorgane
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
 - h. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i. die Genehmigung des Haushaltsplans
 - j. Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens, hierzu wird eine drei Viertel Mehrheit benötigt, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
 - (5) Das Einladungsschreiben gilt jedenfalls dann als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt wurde. Nach vorheriger Zustimmung durch das jeweilige Mitglied kann ihm die Einladung auch mündlich mitgeteilt werden.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform einzureichen; auf außerordentlichen Mitgliederversammlung können Anträge mündlich zur Abstimmung gestellt werden, soweit sie nicht die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - (7) Anträge auf Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen dem Vorstand mitzuteilen. Diese können während der Versammlung noch verbessert oder geändert werden, soweit der Sinn des ursprünglichen Antrags erhalten bleibt.
 - (8) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter stellt auch die Stimmberechtigung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit fest. Jedes Mitglied hat ein Rederecht, auf Beschluss auch Dritte.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch ein Mitglied zu führen (Protokollführer). Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach Prüfung durch die übrigen Vorstandsmitglieder allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - (12) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - (13) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (14) Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Abstimmungen zu Personen müssen stets geheim durchgeführt werden.
- (15) Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben eine Stimme.

- (16) In der Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht entrichtet haben, es sei denn, das betreffende Mitglied ist aufgrund seiner Ehrenmitgliedschaft von der Beitragspflicht befreit.
- (17) Die Stimmberechtigung wird bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung anhand der Mitgliederliste und durch Kontrolle der Beitragszahlung festgelegt.
- (18) Zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (19) Gesetzliche Vertreter sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (20) Der Bereichsleiter "Finanzen" erstattet seinen Bericht mündlich der Mitgliederversammlung und muss zum Ende des Haushaltsjahres vorab einen schriftlichen Bericht dem Vorstand übermitteln. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, aus dem 1. Vorsitzenden und aus dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln (Einzelvertretungsbefugnis) gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, wobei § 12 (3) hiervon unberührt bleibt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich auf einer Mitgliederversammlung zur Wahl als Vorstandsmitglied stellen. Ehrenmitglieder und juristische Personen sind nicht wählbar.
- (6) Der Vorstand besteht aus zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.
- (7) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gelten die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen.
- (8) Juristische Personen sind von der Mitgliedschaft im Vorstand ausgeschlossen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt bleibt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (11) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

- (12) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
- a. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen
 - c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - d. Führen einer Mitgliederliste
 - e. Erstellen eines jährlichen Berichts über die Vorstandstätigkeit
 - f. Treffen in regelmäßigen Abständen, die auch online erfolgen können, mit den Bereichsleitern.
- (13) Der Verein hat den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Auslagen für ihre Tätigkeit zu erstatten. Der Vorstand kann hierfür eine Spesenordnung erlassen.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen von Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und über die ein Protokoll zu erstellen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Bereichsleiter

- (1) Die Bereichsleiter werden einstimmig aus dem Kreis der Mitglieder durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Bereichsleiter für „Finanzen“ wird als Kassenprüfer hingegen durch die Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Als Bereichsleiter kann jedes stimmberechtigtes Mitglied berufen werden.
- (4) Es können Bereichsleiter für die folgenden Sachbereiche berufen werden:
 - a. Gameplay und Kampfbregeln
 - b. Design Print und Web
 - c. Turnier
 - d. Cosplay
 - e. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Website und IT
 - g. Finanzen
 - h. Mitgliederbetreuung
 - i. Standorte
 - j. Organisatorisches
- (5) Die Bereichsleiter beraten den Vorstand. Zu diesem Zweck müssen sie regelmäßig im Jahr Sitzungen abhalten, zu der jedes Mitglied des Vorstandes einladen kann.
- (6) Die Bereichsleiter repräsentieren den Verein nach außen hin.
- (7) Die Berufung zum Bereichsleiter erfolgt für ein Jahr.
- (8) Die Bereichsleiter sind zur Verschwiegenheit bezüglich jeglicher Vereinsangelegenheiten verpflichtet.
- (9) Die Grundaufträge der jeweiligen Bereichsleiters werden vom Vorstand definiert.

- (10) Die Abberufung eines Bereichsleiters kann nur durch die einstimmige Entscheidung des Vorstands erfolgen.
- (11) Ein Bereichsleiter kann sein Amt zu jedem Quartalsende hin niederlegen, muss dies jedoch 14 Tage vor Quartalsende schriftlich beim Vorstand ankündigen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an den Stiftungsverein Grugapark Essen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail-Adresse auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-Systemen sowie im EDV-System des Bereichsleiters "Finanzen" gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen zu Nicht-Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks unmittelbar nützlich sind, beispielsweise die Speicherung der Handynummer.
- (3) Anlässlich der vom Verein durchgeführten Veranstaltungen übermittelt der Verein auf Anfrage Mitgliederdaten an das Buchungssystem des jeweiligen Unternehmens, das mit der Vermarktung und dem Vertrieb der jeweiligen Tickets („Ticketing“) beauftragt wurde. Sofern sich der Verein zur Erbringung von Leistungen externer Dienstleister bedient und personenbezogene Daten betroffen sind, so verpflichtet sich der Verein die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung bei der Auswahl und der Eingehung vertraglicher Bindungen einzuhalten. Eine anderweitige Datenübermittlung /-weitergabe wie z.B. Datenverkauf findet nicht statt.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, auf der Vereinswebseite sowie in internen Kommunikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten

veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, sofern keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt oder können auf diese in elektronischer Form zugreifen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. Aufbewahrungsfristen dies untersagen. Um diese Rechte wahrzunehmen, ist der Vorstand – alternativ der Datenschutzbeauftragte des Vereins - mit dem Anliegen in Textform zu kontaktieren.
- (6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen oder weiteren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, werden gemäß der steuergesetzlichen oder anderweitigen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sofern das Mitglied über einen Online-Account verfügt, liegt die Verantwortung für Berichtigung und Löschung in seiner eigenen Entscheidung und Verantwortung.